

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Mai 1854.

1. Revision des Gerichtswesens.

Von der Deputation, welche in Folge des Antrags des Senats vom 8. April v. J. über das Wesentliche der Organisation unserer Justizbehörden und die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens sich zu berathen und zu berichten hatte, ist ein ausführlicher Bericht eingebracht. Indem der Senat denselben der Bürgerschaft mittheilt, wird nummehr über den Inhalt desselben, sowie nach Maßgabe des früheren Antrags des Senats über den weiteren Gang dieser Angelegenheit ein gemeinsamer Beschluß zu fassen sein, und sieht daher der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

2. Revision der Notariatsordnung.

Die hiesigen Notare haben mit einer Vorstellung an den Senat sich gewendet, worin sie für die Vorschrift der Notariatsordnung (§. 12), daß die Zeugen oder der statt ihrer zugezogene Notar bei der ganzen Handlung zugegen sein müssen, in Beziehung auf eine Simultaneität dieser Anwesenheit eine präcisere Fassung als dringend wünschenswerth darstellen, indem sie dabei anführen, daß eine solche Simultaneität, sobald es sich nur um die Anerkennung von Privaturkunden vor zwei Notaren handele, weder seither beobachtet sei, noch als zweckmäßig zu erachten sein dürfte.

Da nun ohnehin die schon vom Jahre 1820 datirende, später und bis 1852, der vorzunehmenden Revision wegen, immer nur von Jahr zu Jahr prolongirte Notariatsordnung auch im Blick auf die jetzige Verfassung hie und da einer Abänderung bedürftig sein könnte, so glaubt der Senat, daß die Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage sich empfehle, die Notariatsordnung einer Revision zu unterziehen und diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, die sie in der einen oder andern, namentlich der obgedachten Beziehung, etwa für nothwendig oder rathsam erachten möchte.

3. Revision der Erbe- und Handvestenordnung.

Schon vor mehreren Jahren wurde zu der bei Einführung der Erbe- und Handvestenordnung vorbehaltenen Revision derselben die Einleitung getroffen, indem bereits am 7. April 1837 eine Deputation zu diesem Zwecke ernannt wurde. Dieses hat indeß damals zu keinen Ergebnissen geführt, vielmehr ist seither das Personal der Deputation fast ganz aufgelöst.

Es scheint dem Senat aber jetzt an der Zeit, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen und fordert er daher die Bürgerschaft auf, zu dieser Revisionsdeputation ihre Mitglieder zu erwählen.

4. Verlegung der Gelehrtenschule

Zu Mitgliedern der wegen dieser Angelegenheit niederzusetzenden Deputation hat der Senat die Herren Senator Iken, Senator Mohr und Senator Bredenkamp ernannt.

5. Gesuch der Maler betreffend.

Die in der Stadt Bremen ansässigen und ihr Geschäft selbständig betreibenden Maler haben dem Senat vorgestellt, daß ihr Geschäft in den letzten Jahren überfüllt und so herabgekommen sei, daß der größte Theil ihrer Genossen ohne Gehülfen und Lehrlinge arbeite und nicht vermöge das tägliche Brot für sich und die Seinigen zu erwerben; daß dieser Uebelstand theils daher komme, daß die Zulassung Fremder als Maler unbeschränkt sei, sowie daher, daß jeder Einheimische, selbst im jugendlichsten Alter und ohne irgend eine Gewähr für seine Befähigung, sich hieselbst als Maler etabliren könne und von dieser Befugniß nicht selten ein verderblicher Gebrauch gemacht werde; daß sie deshalb dringend beantragen müßten, setzen ein vererblicher Gebrauch gemacht werde; daß sie deshalb dringend beantragen müßten, sowohl hinsichtlich der Aufnahme Fremder, als der Bedingungen, unter welchen die Betreibung des Malergeschäfts begonnen werden dürfe, Bestimmungen zu treffen, welche einen solchen

dem Gemeinwesen wie dem Gedeihen ihres Gewerbes nachtheiligen Zustand thunlichst zu beseitigen geeignet seien; — ferner, daß es nicht weniger nöthig sei, Zucht und Ordnung bei dem zahlreichen Personal ihres Gewerbes, Gehülfen und Lehrlingen, durch ähnliche Bestimmungen einzuführen, wie solche bereits durch die Gewerbeordnung bei den Innungen gelten, sowie endlich die hiesigen Maler zu einer Corporation, welche unter obrigkeitliche Inspection gestellt werde, zu vereinigen, wobei sie ausdrücklich erklären, daß sie von allem Zunftwesen absehen und nur eine zeitgemäße Organisation ihrer gewerblichen Verhältnisse wünschen.

Die Gewerbekammer, zu einer Begutachtung über diese Anträge aufgefordert, hat die Behauptungen, welche denselben zum Grunde gelegt werden, als richtig anerkannt und im Wesentlichen die Anträge befürwortet. Sie führt dabei namentlich auch noch an, daß die neuen Einrichtungen so zu treffen sein möchten, daß Hilfsanstalten für Kranke und Bedürftige dadurch veranlaßt würden und die gute Ordnung im Innern der Corporation, besonders in Betreff der Gesellen und Burschen sicher gestellt sei.

Dem Senat scheint, wenn gleich er hinsichtlich mancher Anträge die Bewilligung für bedenklich erachtet, doch die Frage zu einer näheren Berathung sich zu empfehlen: ob, jedoch ohne Einführung zunftartiger Einrichtungen und abgesehen von etwa zweckmäßigen Polizeianordnungen des Senats auch durch legislative Maßregeln den Bittstellern geholfen werden könne. Er findet sich daher zu dem Antrage auf Ernennung einer Deputation zur Uebersetzung und Berichterstattung bewogen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Mai 1854.

Deputationsbericht

die

Revision des Gerichtswesens betreffend.

Die Deputation, welche zum Zweck der Revision des Bremischen Gerichtswesens und in Hinblick auf ein weiterhin zu entwerfendes Strafgesetzbuch auf den Antrag des Senats vom 8. April 1853 niedergesetzt ist, hatte die Aufgabe, über das Wesentliche der Organisation der Bremischen Gerichtsbehörden und über die Grundzüge des Verfahrens für Civilsachen und für Strafsachen sich zu berathen und darüber Vorschläge zu machen.

Bei Feststellung dieser Aufgabe ging man nämlich davon aus, indem es sich hier theils um Revision unserer Gerichtsordnung, soweit diese auf die Civilrechtspflege sich bezieht, theils um Entwerfung einer Proceßordnung für Strafsachen handle, theils endlich daneben noch die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs beabsichtigt werde, liege ein Stoff von solchem Umfange vor, daß es sowohl an sich, als auch besonders weil die erschöpfende Behandlung dieser verschiedenen Gegenstände nicht füglich durch eine einzige Deputation werde geschehen können, nothwendig scheine, zunächst über die Grundlagen sowohl für die Organisation der Behörden als auch für das Verfahren sich zu verständigen, dann aber erst das Einzelne, nämlich eine Civilgerichtsordnung und eine Criminalgerichtsordnung nach Maßgabe der festgestellten Grundansichten auszuarbeiten und ein Strafgesetzbuch zu entwerfen.

Die für jene Grundlagen niedergesetzte Deputation glaubte nun bei ihrer Berathung die Organisation der Behörden erst dann in's Auge fassen zu müssen, wenn man von

dem Umfang und der Beschaffenheit ihrer Wirksamkeit eine allgemeine Ansicht gewonnen habe, weil nur, wenn das Bedürfnis erkannt worden, die Behörden selbst so, wie es für dieses Bedürfnis am zweckmäßigsten erscheine, gestaltet werden könnten. Von diesem Gesichtspunkt aus erlaubt sie sich daher das Folgende vorzutragen.

Anlangend

I. die Civilgerichtspflege,

so wird, was

1) die Wirksamkeit der Gerichtsbehörden überhaupt betrifft, im Allgemeinen anzunehmen sein, daß alle Civiljustizsachen vor dieselben gehören, soweit nicht besondere gesetzliche Ausnahmen bestehen. Dieser Grundsatz entspricht nicht nur unserer bisherigen Gerichtsordnung (§. 1.) sondern steht auch mit unserer jetzigen Verfassung (§. 4.) im Einklang. Zur Ausführung desselben wird es also nur darauf ankommen, ob und wie etwa der Begriff einer Justizsache durch nähere gesetzliche Bestimmungen zu bezeichnen sei, und ferner, welche Ausnahmen zu treffen sein dürften, sei es durch die einzelnen Verwaltungsbehörden, z. B. den Landherren, der Polizeidirection u. s. w., einzuräumende Befugniß, für gewisse privatrechtliche Streitigkeiten eine definitive oder doch eine vorläufig bindende Entscheidung zu treffen, sei es durch besondere Bestimmungen für diejenigen Verhältnisse, welche bisher als Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur gerichtlichen Competenz gehört haben. Wenn indeß auch die Feststellung solcher Ausnahmefälle eine sehr sorgfältige Prüfung erfordert, so scheint doch alles dahin Gehörige am füglichsten erst bei Ausarbeitung der Civilgerichtsordnung näher erwogen werden zu müssen, und wird man sich daher hier auf die obige allgemeine Regel beschränken können.

2) Für das civilgerichtliche Verfahren wird sowie bisher auch ferner der gemeinrechtliche Proceß, soweit nicht abweichende particulargesetzmäßige Vorschriften getroffen werden, die Grundlage bilden, da, so umfassend und reichhaltig auch die Bremische Gerichtsordnung bei der Revision ausfallen mag, dieselbe doch schwerlich alle Fragen, welche der Proceßtheorie angehören, erschöpfend beantworten wird.

In Ansehung solcher particulargesetzlicher Vorschriften bietet sich aber

3) zunächst die wichtige Frage dar: ob und wie weit bei den Verhandlungen, und zwar theils in erster Instanz, theils in höherer Instanz, ein mündliches Verfahren die Regel bilden soll?

Ein mündliches Verfahren dürfte im Wesentlichen darauf beruhen, daß die Vorträge der Parteien nicht durch Einreichung von Schriftsätzen dem Gerichte vorgelegt, sondern denselben durch freie Rede zur Kunde gebracht werden, wobei es dann besonders auch darauf ankommt, wieweit der mündlich gehaltene Vortrag mindestens seinem wesentlichen Inhalte nach aus dem Protocoll erhellen muß.

In diesem Sinne findet das mündliche Verfahren seit dem Jahre 1845 am Handelsgerichte Statt, indem nach der Handelsgerichtsordnung §. 34 die Vorträge der Parteien mündlich geschehen sollen, falls nicht ausnahmsweise wegen besonderer Verwicklung des Sachverhältnisses das Gericht ein schriftliches Verfahren vorschreibt oder gestattet, und indem ferner im §. 36 f. vorgeschrieben ist, das Protocoll brauche nur das Wesentliche der Vorträge zu enthalten, und es sei dasselbe, soweit es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich habe abgefaßt werden können, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen. Dem gemäß ist seither in der Praxis verfahren und es haben sich, soviel wenigstens der Deputation bekannt ist, die Unzuträglichkeiten, welche man bei einer so wenig bestimmten Form besorgen zu müssen glaubte, nicht gezeigt.

Anders verhält es sich mit dem Verfahren bei den andern Gerichten, indem dasselbe bei dem Obergerichte in der Regel schriftlich sein soll und auch bei den andern Gerichten die Parteivorträge, wenn sie nicht von ganz einfacher Beschaffenheit sind, mittelst schriftlicher Eingaben erfolgen, in allen Fällen mündlicher Vorträge aber diese sofort wörtlich in das Protocoll aufgenommen, also dem Protocollführer dictirt werden müssen.

Es scheint daher, daß man sich für die eine oder für die andere dieser Verhandlungsmaximen vorbehaltlich etwaiger unwesentlicher Modificationen entscheiden müsse.

Dabei läßt es sich aber nicht verkennen, daß jede derselben, auch nur als Regel gedacht, Manches für und wider sich habe. Gegen die Mündlichkeit der Verhandlung läßt sich anführen, daß dabei nicht bloß Sorgfalt bei dem Ausdruck, sondern überhaupt Gründ-

lichkeit in der Behandlung des Stoffs und in der Entwicklung der Rechtsverhältnisse gefährdet wird, und daß ferner hinsichtlich der Protocollführung, soll sie anders so wie jetzt am Handelsgerichte, und nicht in der durchaus ermüdenden Weise, nämlich nicht in der Art geschehen, daß jedes Wort unmittelbar gleich nach dem Augenblick, wo es gesprochen ist, nachgeschrieben wird, gar leicht Irrungen und Unvollständigkeiten entstehen, welche im Verfolg des Verfahrens, besonders aber, wenn die Sache in eine höhere Instanz gelangt, zu großen Unzuträglichkeiten führen können. Freilich scheint diese letztere Besorgnis durch die seitherige Erfahrung am Handelsgericht nicht bestätigt zu sein; dies dürfte indeß vielleicht hauptsächlich darin seinen Grund haben, daß diejenigen, welche bei diesem Gerichte, namentlich als Sachführer wirksam sind, es sich mit großem Eifer angelegen sein lassen, Unzuträglichkeiten solcher Art vorzubeugen und überhaupt den Gang des Verfahrens da, wo sich etwa in der Form Schwierigkeiten zeigen, möglichst zu erleichtern. Wer bürgt aber für die stete Fortdauer dieser Gesinnung und dieses Strebens?

Auf der andern Seite sind aber auch eben so wenig die mit der Mündlichkeit der Vorträge verknüpften Vortheile in Abrede zu stellen. Denn daß durch sie ungleich mehr als bei der schriftlichen Verhandlungsweise das Verfahren gegen unnötige Weitläufigkeit und übertriebene Umständlichkeit geschützt und der Gang des Processes, soviel es irgend thunlich ist, beschleunigt werden kann, wird keiner Entwicklung bedürfen. Und endlich läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Sache, wird sie mündlich vorgetragen, mit einem weit größeren Interesse aufgefaßt und behandelt wird und daß nur in jener Weise die allgemein gewünschte und auch gewiß in manchen Beziehungen wünschenswerthe völlige Oeffentlichkeit der Rechtspflege gewährt werden kann.

Die Deputation hält im Allgemeinen diese letzteren Gründe für überwiegend, so daß sie also das mündliche Verfahren, und zwar im Wesentlichen in der Art, wie es bei dem Handelsgerichte stattfindet, als Regel vorschlagen muß. Bei diesem Vorschlage setzt sie indeß voraus, daß die Vorschrift der Handelsgerichtsordnung (§. 34), daß bei besonders verwickelten Sachverhältnissen das Gericht ein schriftliches Verfahren für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Proceßhandlungen vorschreiben oder gestatten könne, allgemein festgesetzt werde und es bei den näheren Bestimmungen für unsere verschiedenen Gerichte noch einer sorgfältigen Ueberlegung zu unterziehen sei, ob und wie etwa, sei es in Rücksicht auf die Eigenschaft der Sachen, welche an das einzelne Gericht gelangen, oder bei Erwägung der besonderen Organisation des Gerichts, eine Abweichung von obiger Regel oder auch selbst ein durchgängig schriftliches Verfahren für gewisse Sachen oder bei gewissen Gerichten sich empfehle. Diese Ueberlegung, welche erst bei Ausarbeitung der Gerichtsordnung eintreten kann, wird besonders in Beziehung auf das Verfahren in höherer Instanz nicht unterbleiben dürfen, wiewohl es im Allgemeinen den Anschein gewinnt, daß für diese Instanz die Mündlichkeit der Vorträge um so weniger einem Bedenken unterliegt, als dabei schon durch die vorliegenden Verhandlungen der früheren Instanz die richtige Auffassung der Sachverhältnisse dem Richter wesentlich erleichtert wird.

Bei Feststellung der allgemeinen Grundzüge für den Proceßgang glaubte man

4) die Frage nicht unberührt lassen zu dürfen, wie es mit dem Instanzenzuge zu halten sei, und zwar namentlich ob mit Ausnahme unbedeutender Gegenstände der Beschwerden drei Instanzen gestattet sein sollten oder nicht wenigstens in Fällen der Uebereinstimmung des Urtheils zweiter Instanz mit dem Erkenntniß erster Instanz eine fernere Appellation zu versagen sei?

Für jede dieser Alternativen läßt sich unleugbar Manches anführen. Die Deputation hält es indeß für bedenklich, bei besonders wichtigen Sachen, wobei also der vergrößerte Kostenaufwand und die etwas längere Dauer des Processes nicht wesentlich in Betracht kommen kann, die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts der Freien Städte — und dieses würde doch die dritte Instanz bilden — deshalb ganz auszuschließen, weil das Gericht zweiter Instanz der Ansicht des Richters erster Instanz beigetreten sei. Denn theils dürfte es anstößig scheinen, daß dadurch dem Richter zweiter Instanz in die Hand gegeben wäre, durch Bestätigung der angefochtenen Entscheidung eine vielleicht sehr zweifelhafte Sache vom Ober-Appellationsgericht zurück zu halten, theils würde daraus die bedenkliche Folge entstehen, daß, wenn auch das Oberappellationsgericht in Betreff einer streitigen Rechtsache ein bestimmtes Princip angenommen hätte, die Richter der unteren Instanzen aber eine abweichende Meinung hegten, jenem Princip der Eingang für immer versagt wäre, obgleich es doch im Allgemeinen sehr wünschenswerth ist, daß bei Rechtscontroversen die Meinung der höchsten

Justizbehörde für die unteren Instanzen zu Richtschnur diene. Wie bedeutend aber die Summe der Beschwerde für die Zulässigkeit der dritten Instanz sein müsse und ob dieselbe gleichmäßig oder je nachdem der Richter zweiter Instanz abändernd oder bestätigend erkannt habe, von verschiedenem Betrage festzusetzen sei, — diese und ähnliche Fragen werden bei Ausarbeitung der Gerichtsordnung beantwortet werden können.

5) Mehrere andere erhebliche Punkte des Civilprocesses, z. B. ob für Vergleichsversuche Friedensgerichte oder sonstige besondere Einrichtungen anzuordnen seien, wie es mit Zeugenvernehmungen gehalten werden solle, die Beweisinstanz mit dem ersten Verfahren ohne Erlassung eines eigentlichen Beweisinterlocuts zu verschmelzen oder den Beweisinterlocuten und ähnlichen Zwischenerkenntnissen Rechtskraft zu versagen, sind zwar gleichfalls von der Deputation in Erwägung gezogen; man überzeugte sich indeß, daß es nicht zweckmäßig sei, jetzt schon, da es nur auf die Grundzüge für den Proceßgang ankomme, über solche Einzelheiten Vorschläge zu machen.

Was nun

6) unsere Gerichtsbehörden für Civilsachen betrifft, so bot sich in Ansehung der Organisation unserer einheimischen Gerichte (denn von dem Oberappellationsgericht konnte dabei keine Rede sein) zunächst die allgemeine Frage dar, ob die Einrichtung hinsichtlich des Richtercollegiums, wie sie bis zu anderweitiger Organisation im Jahre 1849 getroffen und zufolge des am 21. Februar 1854 in Betreff der richterlichen Behörden publicirten Gesetzes bisher noch unverändert beibehalten ist, so daß nämlich die stimmführenden rechtsgelehrten Mitglieder der in der Stadt Bremen befindlichen ordentlichen Gerichte für gewisse Zwecke, namentlich für die Besetzung dieser Gerichte aus ihrer Mitte, ein Collegium bilden, bestehen bleiben solle? —

Die Deputation hat dieses wiederholt erörtert und zwar zunächst die Frage, ob und wie etwa für die nach den jetzigen Gesetzen dem Richtercollegium zustehenden Functionen anderweitig zu sorgen sei, so wie ferner, ob, wenn auch weiterhin diese Functionen, wenigstens die wesentlicheren derselben von den Mitgliedern dieser Gerichte gemeinschaftlich ausgeübt werden sollten, diese deshalb ein Collegium bilden müßten? — Indes hat sich doch die Deputation nach Stimmenmehrheit dafür entschieden, die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung zu empfehlen. Dabei könnten dann einzelne Nebenpunkte künftig näher erwogen werden. Auch dürften nach Ansicht der Deputation der Zuziehung der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts zu der Wahl eines Gerichtssecretärs Zweckmäßigkeitsgründe nicht das Wort reden.

7) In Ansehung der einzelnen Gerichte wird es zwar im Allgemeinen bei den nach den bisherigen Gesetzen bestehenden Gerichten, sowie bei ihrer jetzigen Organisation und Competenz bleiben können. Indes sind dabei folgende Punkte in Betracht gezogen:

a. Die Competenz des Obergerichts.

Bekanntlich bildet dasselbe nicht bloß die zweite, sondern daneben für bedeutende Sachen, wenn sie nicht vor das Handelsgericht gehören, oder aus einem sonstigen besondern Grunde davon ausgenommen sind, die erste Instanz, wobei denn in diesen Sachen statt der sofortigen Berufung an eine höhere Behörde, eine Revisionsinstanz bei dem Obergericht selbst eintritt. Diese Einrichtung hat zwar seit undenklichen Zeiten bestanden, führt aber die große Unzuträglichkeit mit sich, daß dasselbe Gerichtspersonal in erster und zweiter Instanz die nämliche Sache zu entscheiden hat. Es empfiehlt sich daher das Obergericht nur als Gericht zweiter Instanz hinzustellen. Zwar ließe sich dagegen erinnern, daß dadurch der Geschäftsumfang für das Personal des Obergerichts zu sehr vermindert und für das Personal des Untergerichts zu sehr vermehrt werden wird. Allein da die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte nicht gesetzlich feststeht, sondern nach dem Bedürfnisse sich richtet, da jeder Richter zugleich mehreren Gerichten angehören kann, so dürfte jener Einwurf nur scheinbar sein, indem nichts im Wege steht, nöthigenfalls die Zahl der am Untergericht mitwirkenden Richter etwas zu vermehren und die zunächst am Obergerichte fungirenden Richter, deren Geschäftskreis an Umfang verliert, daneben noch mehr als bisher einem einzelnen Gericht erster Instanz zuzuordnen, ohne daß darin, daß sie in einer von diesem Gerichte mittelst Appellation an das Obergericht gelangten Sache dann, wenn sie bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hätten, der Theilnahme sich enthalten müßten, eine Unzuträglichkeit liegen würde.

Bei dieser Beschränkung der Competenz des Obergerichts auf Entscheidungen höherer Instanz wird aber die Erstreckung der Competenz der untergerichtlichen Behörden auf alle Sachen, wie bedeutend auch der Streitgegenstand sein mag zwar nicht in Betreff des Unter-

gerichts (welches übrigens künftig wohl den Namen »Stadt- und Landgericht« führen dürfte) wohl aber in Rücksicht auf die Aemter Vegesack und Bremerhaven, da bei diesen nur ein Einzelrichter fungirt, bedenklich erscheinen. Das einfachste Auskunftsmittel dürfte darin bestehen, auch für diese Sachen, wenn, was so gar häufig nicht vorkommt, der Gegenstand der Klage mindestens 300 Thaler oder einen ähnlichen Belauf betragen würde, das Untergericht für competent zu erklären.

Setzt man nun diese Beschränkung des Obergerichts als Regel fest, so wird doch dabei künftig noch in Betreff etwaiger Modificationen oder Ausnahmen eine nähere Uebersetzung erforderlich sein. Namentlich wird es sich fragen, ob auch Ehesachen an das Untergericht zu verweisen seien, und wie es mit den ständigen Commissionen des Obergerichts, welche für Vormundschaftsachen berufen sind, oder das Erbe- und Handvestenamt bilden, sowie mit solchen Debit- und Nachlasssachen, welche von Commissionen des Obergerichts geleitet werden, gehalten werden solle, indem, wenn dem Obergericht die obige Stellung gegeben wird, diese Sachen vielleicht von selbständigen Behörden und nicht von solchen, welche den Character einer Commission des Obergerichts an sich tragen, wahrzunehmen sein werden.

8) Etwaige sonstige Modificationen, welche in Betreff der Organisation und Competenz der verschiedenen Gerichte rathlich sein möchten, werden erst bei der Bearbeitung der speciellen Vorschriften in Betracht kommen. Nur glaubt schon jetzt die Deputation hervorheben zu müssen, daß ihres Erachtens die bisherige Einrichtung, nach welcher bei Unfähigkeit einzelner Mitglieder der Gerichte, falls auch nicht durch Zuziehung anderer rechtsgelehrter Richter Abhülfe geleistet werden kann, eine Vertretung durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts zulässig, nicht angemessen ist, da die in Frage stehenden Sachen mit dem Handelsverkehr in keiner Beziehung stehen. Weit zweckmäßiger scheint es ihr, daß zu solcher Vertretung im Voraus etwa vier oder fünf Sachführer berufen würden, eine Einrichtung, die sich vormals bei dem Französischen Tribunal in Bremen als sehr nützlich bewährt hat. Solche Hülf Richter könnten etwa auf den Vorschlag der Gesamtheit der Mitglieder der städtischen Gerichte vom Senat auf gewisse Jahre dazu ernannt und beeidigt werden, wobei dann für die vorkommenden Sachen dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, bei welchem dieselbe anhängig ist, die Wahl aus den Hülf Richtern überlassen bleiben könnte.

Auf das Vorstehende glaubt die Deputation in Ansehung der Civilrechtspflege ihren Bericht beschränken zu dürfen, indem sie dasjenige, was sie unter Nr. 1 bis Nr. 8 entwickelt und zwar theils bestimmt vorgeschlagen, theils zur näheren Prüfung bei der Bearbeitung der Gerichtsordnung hervorgehoben hat, dem reiferen Ermessen anheimstellt.

Was sodann

II. die Strafrechtspflege

betrifft, so glaubt die Deputation einer ausführlichen Schilderung der Mängel sich enthalten zu können, welche jenem schriftlichen und geheimen Untersuchungsverfahren vorgeworfen werden, das unserer Gerichtsordnung noch zum Grunde liegt. Es mag die Andeutung genügen, daß, wie von keiner Seite mehr bestritten wird, dieses Verfahren dem Untersuchungsrichter eine Gewalt giebt, die möglicherweise die Selbständigkeit und das Vertheidigungsrecht eines Angeeschuldigten über die Gebühr beengen kann, daß es für die Begrenzung einer Untersuchung nach Form und Gegenstand keine objective Gewähr darbietet; daß es endlich in allen einigermaßen wichtigeren Fällen, indem es ein anderes Gericht zur Fällung des Urtheils beruft, diesem urtheilenden Gericht die unmittelbare Erkenntniß der für Schuld oder Unschuld erheblichen Thatfachen entzieht und dasselbe von der subjectiven Auffassung abhängig macht, welche diese Thatfachen bald bei dem Inquirenten, bald bei dem Protocollführer gefunden haben. Andererseits ermöglicht zwar diese Form des Verfahrens vorzugsweise eine sorgfältige Ermittlung und Feststellung des objectiven Thatbestandes; allein eine Beseitigung jener Mängel schließt die Beibehaltung dieses Vorzuges nicht aus.

Die Deputation glaubt daher eine Reform in diesem Sinne, nach dem Vorgange fast aller deutschen Staaten, auch für Bremen empfehlen zu müssen, und hat sie über folgende Grundzüge dieser Reform sich vereinigt:

A. Bei allen Uebertretungen des Strafgesetzes, mit Ausnahme der sub B. gedachten Vergehen, tritt an die Stelle des bisherigen Untersuchungsverfahrens ein Anklageverfahren, dem jedoch eine Voruntersuchung vorangeht, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Als öffentlicher Ankläger unter einem näher zu bestimmenden Titel fungirt ein Staatsbeamter, der keine anderen amtlichen Functionen bekleiden darf, und dem für Vegesack und Bremerhaven ständige Substitute zur Seite stehen.

Das frühere provisorische Gesetz über Geschworenengerichte vom 7. Februar 1851 scheint die diesem Staatsbeamten zu gebende Stellung im Allgemeinen zweckmäßig zu bezeichnen, jedoch wird, ob und in welchem Umfange demselben auch die Sorge für die Ausführung der Erkenntnisse, die nächste Aufsicht über die Strafanstalten, sowie die Vertretung der Bremischen Gerichte gegen auswärtige Behörden und Gerichte, namentlich die Correspondenz, übertragen werden solle, weiter zu überlegen, sowie ausdrücklich zu bestimmen sein, daß derselbe über die polizeilichen Mittel zu dem Zwecke zu verfügen habe, um den von ihm an das Gericht zu verfügenden Anzeigen begangener Verbrechen etwa diejenige Wahrscheinlichkeit zu geben, die gemeinrechtlich zur Einleitung einer s. g. Generalinquisition erforderlich ist. — Regelmäßig nur auf seinen resp. seines Substituten Antrag wird die Voruntersuchung durch den vom Criminalgericht aus seinen ständigen Mitgliedern zu bestellenden Untersuchungsrichter resp. den Amtmann eröffnet.

2) Die Voruntersuchung stellt in schriftlichem, nicht öffentlichem, Verfahren den Thatbestand soweit fest, als es zur Rechtfertigung einer Anklage genügt. Dieser Zweck ist im §. 14 des gedachten Gesetzes im Allgemeinen richtig bezeichnet. Auch rücksichtlich der Veranlassung der Voruntersuchung, eines Verzichts des Anklägers auf dieselbe, des Verfahrens bei derselben überhaupt, namentlich auch das während derselben der Vertheidigung anzuweisenden Spielraums, enthält dieses Gesetz brauchbares Material. Indes wird die Eröffnung der Voruntersuchung eines förmlichen Erkenntnisses nicht bedürfen, auch für dieses ganze Vorverfahren die Thätigkeit eines Einzelrichters, daher auch in den Hafenstädten der Amtmänner, denen Protocollführer zur Seite stehen, genügen.

Die Berufung geht von dem Untersuchungsrichter an das Obergericht und ist dieselbe nach Art und Umfang, jedoch mit Festsetzung möglichst kurzer Fristen, dem Character des Vor-Untersuchungsverfahrens entsprechend aus dem Gesichtspunkt der Oberaufsicht des Obergerichts zu normiren.

3) Am Schluß der Voruntersuchung hat, unter näher festzustellender Beschränkung, der öffentliche Ankläger sich darüber zu bestimmen, ob und auf welchem Wege er das Verfahren fortgesetzt sehen oder auf die Anschulldigung verzichten will.

Eine aus drei ständigen Mitgliedern des Criminalgerichts bestehende »Anklagekammer«, welcher als viertes Mitglied, wenn auch vielleicht ohne Stimmrecht, auch der betreffende Untersuchungsrichter angehören könnte, und die auch Vervollständigung der Voruntersuchung sowie, auf Grund der Acten, Verhaftungen veranlassen kann, entscheidet nicht öffentlich, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen oder an eines der sub B. gedachten Gerichte zu verweisen, oder ob endlich jedes weitere Verfahren einzustellen sei.

Erkennt sie den Anklagestand, so bestimmt sie das für das Hauptverfahren zuständige Gericht. (s. Art. 4.)

Die in näher festzusetzenden Grenzen statthafte Berufung von Verfügungen und Entscheidungen der Anklagekammer geht an das Obergericht.

4) Das Hauptverfahren erfolgt entweder vor einem Schwurgerichtshofe oder vor dem Criminalgericht.

a. Der Schwurgerichtshof ist competent für alle schweren Verbrechen. Dieser Begriff wird nach Art und Maß der angedrohten Strafe nicht bestimmt werden können, wenn, wie voraussichtlich, das künftige Strafgesetzbuch überall geringe Minima feststellen wird. Soll Art und Maß der nach Ansicht der Anklagekammer im Fall der erwiesenen Schuld durch das concrete Verbrechen verwirkten Strafen entscheiden, so würden nur die Verbrechen als schwere zu bezeichnen und an den Schwurgerichtshof zu verweisen sein, bei welchen die verwirkte Strafe auf wenigstens ein Jahr der schwersten Freiheitsstrafe (Zuchthaus) geschätzt werden sollte. Zu überlegen bleibt indes, ob nicht besser die Classen von Verbrechen aufzuzählen wären, die ein für allemal ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe als schwere gelten sollen, wobei aber jedenfalls nicht von einer Unterscheidung zwischen sogenannten politischen und gemeinen Verbrechen auszugehen sein wird.

Der Gerichtshof besteht aus drei von dem Obergerichte aus seiner Mitte bestellten Richtern unter Zuziehung von zwölf Geschwornen.

Die Wahlart der Geschwornen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Die Wahlbehörde wird aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet. Vorbehaltlich etwa sonst festzusetzender Qualifikationen können nur Solche gewählt werden, die in die Bürgerschaft wählbar sind.

Die Geschwornen entscheiden über Schuld oder Nichtschuld nach absoluter Stimmenmehrheit, auf erfolgte freie Berathung und offene, Dritten gegenüber geheim zu haltende Abstimmung unter einander.

Dem Präsidenten ist — ob annähernd an die Praxis der englischen Jury, oder ob vermittelt näher zu begrenzender consultativer Theilnahme an den Berathungen der Geschwornen oder auf welch anderem Wege — ein Einfluß einzuräumen, der möglichst das richtige Verständniß der zu beantwortenden Fragen, insbesondere auch aller gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes des in Rede stehenden Verbrechens auf Seiten der Geschwornen sichert.

Der Gerichtshof ist, unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen, einer nach seiner Ueberzeugung irrigen Schuldigerklärung die Folge zu versagen, und die Sache an das nächste Geschwornengericht zu verweisen, berechtigt.

b. In allen Strafgesetzübertretungen, bei welchen der Anklagestand förmlich erkannt ist und die nicht in die Competenz des Schwurgerichtshofes gehören, erfolgt das Hauptverfahren vor dem Criminalgericht. Für dies Verfahren könnten demselben diejenigen Mitglieder des Richtercollegiums, welche nicht dem Obergericht angehören, beigeordnet werden; ob aber der Untersuchungsrichter nach dem Zweck der Mündlichkeit des Hauptverfahrens auszuschließen wäre, bleibt weiterer Erwägung überlassen.

5) Das Hauptverfahren ist, abgesehen von einem, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten constatirenden Protocoll, mündlich vor dem erkennenden Gericht. Vor demselben wird die förmliche Anklage erhoben, stellen und rechtfertigen der Ankläger und der im Allgemeinen ihm gleichberechtigte Bertheidiger mündlich ihre Anträge, wird der Angeklagte verhört, werden die Zeugen vernommen und überhaupt alle Beweis- und Gegenbeweismittel so weit thunlich vor Augen gestellt.

Das Verfahren ist in der Regel öffentlich.

6) Ueber Schuld oder Unschuld entscheiden sowohl die Richter am Criminalgericht als die Geschwornen nach ihrer freien gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind an die gemeinrechtlichen Beweisregeln nicht gebunden.

7) Das Urtheil kann nur ein verurtheilendes oder ein freisprechendes sein. Unter näher festzustellenden Voraussetzungen ist sowohl in dem einen als dem andern Falle wegen neu aufgefundener Thatsachen die Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft.

8) Das Urtheil über Schuld oder Nichtschuld wird mit Gründen nicht begleitet.

9) Zwischenerkenntnisse sind nicht selbständig anfechtbar; das Endurtheil kann auf Grund der Verletzung wesentlicher Formen oder der irrigen Anwendung eines Strafgesetzes in näher zu bestimmender Weise mittelst der an den Cassationshof zu richtenden Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Ob auch aus andern Gründen von dem Urtheil des Criminalgerichts, nicht aber des Schwurgerichts ein Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht statthaft sein, und wie im Bejahungsfalle vor dem letzteren verfahren werden solle, bleibt weiterer Erwägung überlassen.

Der Cassationshof wird, so oft es sich um ein Erkenntniß des Criminalgerichts handelt, durch die ständigen Mitglieder des Obergerichts, so oft ein Urtheil des Schwurgerichtshofes in Frage steht, durch das Oberappellationsgericht der freien Städte, falls dies aber Schwierigkeiten finden sollte, durch die drei Mitglieder des Obergerichts, welche nicht dem Schwurgerichtshofe angehört haben, und diejenigen beiden Mitglieder des Richtercollegiums gebildet, die weder dem Ober- noch dem Criminalgericht als ständige Mitglieder angehören. Die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt schriftlich. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Vorladung des Angeschuldigten ist dazu nicht nothwendig. Das Gericht entscheidet auf den Vortrag eines Berichterstatters und den Antrag des Staatsanwalts, auf welchen dem etwa freiwillig erschienenen Angeschuldigten oder seinem Bertheidiger sachgemäße Bemerkungen vorzutragen gestattet ist, über die vorgeschützten Nichtigkeitsgründe. Werden diese für begründet erkannt, so wird, je nachdem dieselben das Verfahren oder nur das Urtheil betreffen, jenes zur Erneuerung verwiesen oder in der Sache selbst anders entschieden.

B. Ausnahme von der sub A festgestellten Regel des Verfahrens treten ein:

1) bei Polizeivergehen.

a. Geringfügige Uebertretungen von Polizeivorschriften werden, wenn durch näher festzusetzende Beweismittel liquide, von der Polizeibehörde innerhalb der bisherigen Grenzen ihrer Competenz ohne weiteres Verfahren geahndet;

b. Illiquide Uebertretungen dieser Art, sowie alle andere durch das Strafgesetzbuch als Polizeivergehen bezeichnete Straffälle werden, ohne Voruntersuchung auf Antrag eines dabei als öffentlicher Ankläger fungirenden Polizeibeamten, mündlich und in der Regel öffentlich, vor einem Polizeigericht verhandelt und entschieden, das aus einem Mitgliede des Criminalgerichts und einem Protocollführer besteht. Die Grundsätze sub A. 6. 7. 8. 9. kommen auch hier, angemessen modificirt, zur Anwendung.

In den Fällen sub a. werden Beschwerden im Verwaltungswege erledigt; in den Fällen sub b. findet eine Berufung an das Obergericht statt.

2) Das Verfahren in Militär- und Steuerstrafsachen wird durch besondere Gesetze geregelt.

3) Das Verfahren in Disciplinarsachen wird durch die Strafproceßordnung nicht berührt.

Indem die Deputation diese Grundzüge einer Reform des strafgerichtlichen Verfahrens empfiehlt, kann sie es zwar nicht als ihre Aufgabe erkennen, dieselben mit einer erschöpfenden Rechtfertigung zu begleiten und alle die Gründe und Gegengründe zu erörtern, die, theils der wissenschaftlichen Theorie, theils der Natur der Sache, theils den in deutschen und auswärtigen Ländern gemachten Erfahrungen entnommen, in einer überaus reichen Literatur niedergelegt sind. Allein dasjenige, wenn gleich nur andeutend, hervorzuheben, was vorzugsweise entscheidend auf ihre Ueberzeugung eingewirkt hat, glaubt die Deputation der Wichtigkeit und Neuheit des Beantragten schuldig zu sein.

Entscheidet man sich — und darüber ist in der Wissenschaft nur eine Stimme — für die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens, so kann vollends nicht mehr von einer Beibehaltung jener, hie und da selbst schon bei dem schriftlichen und geheimen Verfahren aufgegebenen Regeln die Rede sein, welche das gemeine Recht für den Beweis der Schuld aufstellt. Von vorne herein für den Zweck, dem subjectiven Ermessen des Richters Grenzen zu ziehen, völlig unzureichend, ist diese s. g. Beweisstheorie, indem sie aus der unendlichen Mannichfaltigkeit der Elemente menschlicher Ueberzeugung nur einige zu juristischer Berechtigung hervorhebt, eigentlich schon von dem Augenblicke an auch von der neuen Gesetzgebung theoretisch gerichtet gewesen, wo diese auch einen s. g. Indicienbeweis zugelassen hat; und man kann es in der That heutiges Tages als eine allgemeine Ansicht bezeichnen, daß für menschliche Gerechtigkeit in der Anwendung des Strafgesetzes die Gewähr nicht in der Aufstellung von Merkmalen objectiver Gewißheit, sondern nur in der Subjectivität des Richters gefunden werden kann. Vollends aber mit der Mündlichkeit des Verfahrens ist die Beibehaltung der Beweisstheorie unvereinbar. Die Mündlichkeit soll eben den Richter unter den Einfluß seiner eigenen sinnlichen Wahrnehmung stellen; der Richter soll alle Anzeigen, welche in dem Verfahren von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten vor ihm auftauchen, er soll insbesondere die Individualität des Angeklagten und der Zeugen auf sich einwirken lassen. Er kann daher nicht formell gebunden bleiben an die nichts weniger als erschöpfenden Merkmale, welche das Gesetz für die abstracte Wahrheit aufstellt, wenn gleich, wo sie vorliegen, ihre materielle Bedeutung für die Bildung seiner Ueberzeugung sich geltend machen wird. Soll er nicht, gebunden durch ein Gesetz, welches ihm für wahr zu halten vorschreibt, was er doch unter gegebenen Verhältnissen nicht für wahr hält, mitunter einem unerträglichen Gewissenszwange anheimfallen, soll nicht ebenso oft dem Volke, dem die Deffentlichkeit des Verfahrens sich selbst ein Urtheil zu bilden gestattet, auf eine, sein Rechtsgefühl verletzende, seine Achtung vor der Gerechtigkeitspflege untergrabende Weise ein Juristenrecht entgegentreten: so muß der menschlichen Ueberzeugung des Richters, der in so vielfachen Beziehungen doch selbst die Beweisstheorie freien Lauf zu lassen gezwungen ist, ihr volles Recht widerfahren. Ist doch auch die Deffentlichkeit des Verfahrens geeignet, den Richter mit dem vollsten Gefühle seiner Verantwortlichkeit zu durchdringen.

Jede strafgerichtliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Inculpaten muß nach dem bestehenden Gesetz mit einer schriftlichen Darlegung der Gründe begleitet sein. Der Zweck, den Inculpaten und jeden Dritten von der Gerechtigkeit des Urtheils zu überzeugen, setzt wesentlich die gesetzliche Existenz eines objectiven Maßstabes für die Triftigkeit der Gründe voraus; und wenn dieser Zweck schon bisher in manchen Fällen nicht erreicht werden konnte, woraus sich denn auch zumeist die nicht seltene Verschiedenartigkeit der Urtheile im Instanzenzuge erklärt: so hatte dies eben darin seinen Grund, daß die Beweisstheorie sehr häufig, und namentlich für alle Fälle künstlichen Beweises einen solchen Maßstab nicht darbot. Vollends aber nach Aufhebung dieser Theorie wird jener Zweck regelmäßig unerreichbar werden. Zwar würden auch dann noch einzelne Fälle vorkommen können, wo die richterliche Ueberzeugung sich ihrer Begründung in solchen Thatfachen klar bewußt wäre, welche, wenn auch nicht mehr gesetzlich, doch psychologisch und erfahrungsmäßig als Merkmale objectiver Wahrheit anerkannt werden müssen. Allein, abgesehen von dieser selten zutreffenden Möglichkeit, wird, wie die Natur der Sache ergibt und die Erfahrung in dem einen und anderen Lande gelehrt hat, sobald allein die subjective Auffassung entscheidet, der letzte Grund der Ueberzeugung Dritten entweder überall nicht oder nicht in solcher Weise zu beschreiben sein, daß er auch in ihnen dieselbe Ueberzeugung zu bewirken im Stande wäre; ja, die Mehrheit des

Gerichts kann dann in einer Ueberzeugung sich begegnen, trotz der Singularität der für jedes einzelne Mitglied entscheidenden Motive.

Mit der Beweisstheorie und folgeweise den Entscheidungsgründen, sowie mit der Schriftlichkeit des Verfahrens fallen auch alle Voraussetzungen eines Instanzenzuges für das Urtheil über die Schuldfrage hinweg. Zu prüfende Gründe dieses ersten Erkenntnisses lägen dem höheren Gericht überall nicht vor; die, sollte es selbständig aus demselben Material ein eigenes Urtheil sich bilden, unerläßliche Reproduction des ersten Verfahrens mit allen, auch den kleinsten Nebenumständen, z. B. demselben Benehmen des Angeklagten, demselben Inhalt und derselben Färbung der Zeugenaussagen u. s. w. — deren Gesamteindruck die Ueberzeugung des ersten Gerichts gebildet hat, würde unmöglich sein, und wäre sie es auch, höchstens ein anderes Urtheil, (das auch eine *reformatio in pejus* müßte sein können!) herbeiführen, das aber für ein besseres zu halten, sich ebensowenig würde rechtfertigen lassen, als die Fiction, daß die zweiten Richter stets als solche unbefangener, gewissenhafter und einsichtsvoller wären als die ersten.

Aus diesen Gründen sind überall in Schwurgerichtssachen ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen; nur in den häufigeren und doch noch immer sehr erheblichen Fällen, wo das Hauptverfahren lediglich vor rechtsgelehrten Richtern erfolgt, daher nothgedrungen das Recusationsrecht ein beschränkteres sein muß, hat man, zu größerem Schutz des Angeklagten, häufig von dem Urtheil eine Berufung gestattet, wobei aber nicht abermals die ganze Sache, sondern nur der durch die bestimmt zu formulirenden Beschwerden begrenzte Theil der Cognition des höheren Gerichts unterstellt werden soll. Es wird zu überlegen sein, ob und wie eine solche Einrichtung, von der man allerdings rühmt, daß sie practisch sich besser bewährt habe als ihre theoretische Unhaltbarkeit voraussetzen lasse, Nachahmung verdiene.

Die letzte Consequenz aus dem bisher geschilderten Verfahren ist dann endlich die Zuziehung von Geschwornen zur Fällung des Urtheils über Schuld oder Nichtschuld.

Mit dem Recht und der Pflicht frei nach seiner Ueberzeugung zu richten, überkommt den Richter einerseits eine, vorzüglich in schweren Fällen, wo Freiheit, Ehre und Leben des Angeklagten in sein subjectives Ermessen gegeben ist, schwer lassende Verantwortlichkeit, andererseits eine schrankenlose Gewalt. Jene Verantwortlichkeit kann nur der Richter ertragen, der sich des vollen Vertrauens seiner Mitbürger und auch des Angeklagten bewußt sein darf. Es hängt aber mit der ganzen Entwicklung unseres öffentlichen und unseres Rechtslebens zusammen, daß der ständige Richterbeamte dies Vertrauen, wie sehr er es auch verdienen möge, nicht in jenem Umfange besitzt. Leichter dagegen kann dasselbe solchen auch anerkannt rechtlichen Männern zu Theil werden und wird es erfahrungsmäßig, die, eben hervorgegangen aus der Mitte des Volks und gleich nachher wieder dahin zurücktretend, unter dem frischen Eindruck eines vor ihren Mitbürgern feierlich abgeleisteten Eides zum Richteramt berufen, dem Verdachte einer Befangenheit im Interesse sei es der Regierung, sei es gewisser Classen oder Personen, kaum erreichbar sind. Auch nur ein Geschworenengericht verstatte eine solche Erweiterung des Recusationsrechts, wie sie, jener großen Gewalt des Richters gegenüber, ein Angeklagter billig verlangen darf, eine solche nämlich, die ihm, soweit thunlich, die Möglichkeit gestattet, sich selbst die Richter zu wählen, in deren Hände sein Schicksal ein für allemal gelegt werden soll.

Will man daher überhaupt der unverkennbaren großen Vorzüge eines öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens mit Aufhebung der Beweisstheorie theilhaftig werden: so wird man auch dieser letzten Consequenz sich nicht entziehen können, wie denn derselben auch die Erfahrung in solchen Ländern z. B. Preußen, Baden und einigen Schweizer Cantonen das Wort reden, wo man die Reform vor diesem letzten Schritte still stehen zu lassen früher den Versuch gemacht hat.

Allerdings ist diese Consequenz in ihrer vollen Strenge nirgendwo noch gezogen worden; die große Umständlichkeit, Kostspieligkeit und Lästigkeit eines schwurgerichtlichen Verfahrens lassen es nun einmal als nothwendig erscheinen, dasselbe auf schwere Verbrechen zu beschränken. Allein man wird die Consequenz nicht darum ganz und gar zurückweisen dürfen, weil sie nicht in vollem Maße durchgeführt werden kann. Tritt doch auch jene Verantwortlichkeit und Gewalt des Richters am bedenklichsten hervor, wo es um schwere Verbrechen sich handelt.

Die Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten weichen in der Bestimmung des Begriffs eines schweren Verbrechens von einander ab. Die im Gesetzbuch angedrohte Strafe kann sobald das Gesetzbuch überall geringe Minima aufstellt, nicht maßgebend sein. Sollte die nach der Ansicht der Anklagekammer in dem gegebenen Falle eventualiter verwirkte

Strafe entscheiden, so dürften nur solche Fälle vor die Geschworenen zu verweisen sein, in welchen die Anklagekammer dafür hielte, daß der für schuldig erklärte entweder die Todesstrafe, sofern diese wieder eingeführt werden sollte, oder die schwerste Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Jahre oder länger oder etwa für Amtsvergehen die Dienstentsetzung verwirkte hätte.

Strafen von dieser Bedeutung sind in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich in weniger als zwanzig Fällen hier erkannt worden. Da jedoch auch die Fälle hinzugerechnet werden müssen, in welchen bei Verbrechen von gleicher Schwere eine Absolution von der Instanz erfolgt ist; auch die Praxis unserer Gerichte durch eine außerordentliche Milde vor derjenigen in unseren Nachbarstaaten sich auszeichnet, und es gerathen sein dürfte, eine größere Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches herbeizuführen: so könnte die Zahl jener Fälle künftig leicht auf dreißig bis vierzig sich mehrern; und jedenfalls für den Anfang wird der Thätigkeit des Geschworenengerichts ein weiterer Umfang nicht gegeben werden dürfen. Daß übrigens die Anklagekammer, um den Gerichtshof, dem die Urtheilsfällung in dem gegebenen Falle gebühre, bestimmen zu können, selbst schon, auf Grund lediglich der Voruntersuchung, hypothetisch über Maaß und Art der verwirkten Strafe, wenn gleich lediglich nur für jenen formellen Zweck, urtheilen soll, ist allerdings, soweit es nicht etwa nur um die Grenze zwischen dem Criminal- und den oben sub B genannten Gerichten sich handelt, nicht unbedenklich, zumal sie aus Mitgliedern eben eines der beiden eventualiter competenten Gerichtshöfe besteht, die man geneigt halten könnte, möglichst viele Sachen an den Schwurgerichtshof zu verweisen. Es wird daher jedenfalls zu überlegen sein, ob nicht, wofür in neueren Gesetzgebungen ebenfalls Beispiele vorliegen, die Competenz des Schwurgerichtshofes, ohne Rücksicht auf die angedrohte oder verwirkte Strafe, sich nach den Classen der Verbrechen werde bestimmen lassen, was factisch für die Thätigkeit dieses Gerichts möglicherweise dasselbe Resultat haben könnte. Eine feste Bestimmung wird darüber zwar erst dann möglich sein, wenn der in dieser Beziehung maßgebende Inhalt des Strafgesetzbuchs vorliegt. Schon jetzt schien aber der Grundsatz festgestellt werden zu können, daß für den Strafproceß eine Unterscheidung zwischen s. g. politischen und s. g. gemeinen Verbrechen nicht stattfinden solle. Für jene die Geschwornen principiell auszuschließen, würde ebensowenig theoretisch gerechtfertigt sein, als das Gegentheil, in beiden Fällen trüge das Gesetz selbst eine Verdächtigung des Richterberufs an der Stirn. Wie sollen Richter, seien es Beamte seien es Geschworne, in ihrem Competenzkreise des unbedingten Vertrauens ihrer Mitbürger theilhaftig werden können, wenn das Gesetz selbst bei der Begrenzung dieser Kreise von der Unterscheidung ausgegangen wäre, bei welchem Verbrechen ihrer Unbefangenheit und ihrer Pflichttreue zu trauen sei und bei welchem nicht? Strafgesetz und Strafproceßordnung müssen von der Regel der öffentlichen Zustände ausgehen, und Erfahrungen, die in einer politisch aufgeregten Zeit gemacht sind, dürfen um so weniger maßgebend sein für alle Zeiten, als einerseits auch der Richterbeamte vor den Einflüssen einer außerordentlichen Zeitrichtung nicht unbedingt geschützt ist, andererseits durch die Wahlart der Geschwornen und durch das Recusationsrecht des öffentlichen Anklägers eine Bürgschaft dafür kann gewonnen werden, daß nicht Solche auf die Geschworenbank sich setzen, die von jedem Winde bewegt werden. Ueberhaupt aber dürfte dahin, daß dem Geschworenengericht der politische Character ganz entzogen werde, zu streben, und es zugleich an der Zeit sein, nicht länger durch die Gesetzgebung selbst den, von der Revolution erzeugten Volkswahn zu nähren, als sei ein Verbrechen, das nicht direct gegen Leben und Gut eines Nebenmenschen, vielmehr, freilich mit Verletzung des Bürgereides, gegen die staatliche Ordnung gerichtet sei, und damit freilich Glück und Gut von Tausenden gefährde, als ein s. g. politisches unbedingt auf die mildeste Beurtheilung und auf eine ganz aparte processualische Behandlung berechtigt.

Indem die Deputation den übrigen Theil ihrer Vorschläge einer Motivirung nicht für bedürftig hält, glaubt sie auch die vielerörterte Frage von dem Werth des Geschworenengerichts als Rechtsinstitut im Allgemeinen nicht hier noch ausführlich beantworten zu sollen. Alles Dafür und Dawider bewegt sich auf dem Gebiet der Hypothese, und man wird von allen Seiten zugeben müssen, daß das Institut je nach der Ausführungsart und den gegebenen Verhältnissen für die Gerechtigkeitspflege hier zum Heil dort zum Unheil reichen kann. Auch bei uns wird erst die Erfahrung über seinen Werth entscheiden, diese Probe aber zunächst für einige Jahre unbedenklich gemacht werden können. Abgesehen von den gebildeten Staaten des Auslandes, besteht das schwurgerichtliche Verfahren in vielen deutschen Staaten, namentlich aber in unserm Nachbarstaat Hannover, und in Oldenburg

wird seine verfassungsmäßig zugesicherte Einführung vorbereitet, so daß das kleine bremische Staatsgebiet, wenn wir zu demselben Schritt uns nicht entschlossen, bald inmitten seiner Nachbarn mit seinen strafprocessualischen Formen ganz isolirt sein würde. Und doch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß überall, wo dies Institut eingeführt ist, nicht bloß das Vertrauen des Volks ganz entschieden sich ihm zugewendet, sondern daß es auch eine Repressionskraft bewährt hat, die auch seine principiellen Gegner mehr und mehr mit ihm versöhnt.

Zwar kann, je kleiner ein Staat, desto leichter eine vorgefaßte Meinung das Publikum beherrschen, können auch politische Parteiansichten leichter die Unbefangenheit gefährden. Es könnte daher die Frage entstehen, ob nicht eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Einrichtung mit einem der Nachbarstaaten oder mit den andern Hansestädten getroffen werden könnte. Allein, wird schon die Wahrnehmung des Geschwornenamts daheim als lästig empfunden, wie könnte ein Staat sich herbeilassen, seine Angehörigen zu zwingen, sich diesem Amt sogar in einem andern Staat zu unterziehen! Wie außerordentlich würde auch für uns die Kostspieligkeit des Verfahrens vermehrt werden! Ohnehin hat zumal ein kleiner Staat, der von altersher selbständig bestanden, manche Züge individuellen Volkslebens aufzuweisen, welche auch bei der Beurtheilung von Verbrechen der Comparität zwischen Richtern und Angeklagten eine sehr praktische Bedeutung geben; und nicht unberechtigt ist das Selbstständigkeitsgefühl des Bürgers, das sich verletzt fühlen könnte, wenn bei einem so hervorragenden Act des öffentlichen Lebens Fremde, zumal Angehörige eines größern monarchischen Staates, das entscheidende Wort zu sprechen berufen wären. Endlich, wenn einmal in unserer Mitte für einen gegebenen Fall ein allgemeines Vorurtheil sich gebildet, oder Parteileidenschaft sich eingemischt hätte, so würden auch Fremde nicht leicht diesem Einflusse entzogen bleiben.

Auch darf man weder die Gefahren, welche aus dem geringen Umfange unsers Staats für die Gerechtigkeitspflege bei der Einsetzung eines eignen bremischen Geschworenengerichts hervorgehen könnten, zu hoch anschlagen, noch die besonderen Vortheile und Garantien übersehen, welche gerade unsere staatliche Eigenthümlichkeit für eine solche Einrichtung darbietet.

Die Fälle, wo eine Befangenheit der Geschwornen, sei es durch allgemein herrschende Vorurtheile, sei es durch politische Parteirückichten, besorgt werden mag, gehören zu den seltensten, und, wo sie eintreten, sind auch Richterbeamte der Gefahr nicht unbedingt entzogen. Das Abwehr- oder Minderungsmittel der Recusation kann aber nur bei Geschwornen zu wirksamer Anwendung kommen.

Andererseits läßt der geringe Umfang des bremischen Staates sowohl die Kostspieligkeit der Einrichtung als die Lästigkeit des Geschwornenamtes als verhältnismäßig gering erscheinen. Auch sind unsere Bürger durch ihre häufigere Theilnahme an öffentlichen Geschäften, durch die Gewohnheit selbstthätiger und uneigennütziger Förderung des Gemeinwohls besser als Angehörige größerer monarchischer Staaten auf das Geschwornenamtsamt vorgebildet, und darf auf die Bürgerschaft, welche der frische Eindruck des eben öffentlich geleisteten Eides für die Gewissenhaftigkeit des Geschwornen darbietet, vorzugsweise in Bremen Gewicht gelegt werden, wo die treue Erfüllung mancher bürgerlichen Pflicht unter keine andere Gewährschaft gestellt, und die so verstärkte sittliche Gewalt des Vertrauens in dem Gewissen der Bürger durch Gewohnheit befestigt ist.

Bleibt nun auch endlich bei alledem den kleinen Staaten eine verhältnismäßig größere Vorsicht in der Auswahl der Geschwornen geboten, so sind wir doch auch in dieser Rücksicht begünstigt. Während in größeren monarchischen Staaten die Frage zu den schwierigsten gehört, wem die Auswahl übertragen werden solle, damit einerseits nicht ein zu starker Einfluß der Regierung die Popularität der ganzen Einrichtung gefährde, andererseits nicht die Bildung der Listen der, von Parteiumtrieben leicht gewonnenen Menge anheimfalle, immer aber eine möglichst genaue Personenkenntniß nicht fehle, weist schon unsere Verfassung auf eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft componirte Wahlbehörde hin, die für eine gute Auswahl jede überhaupt mögliche Garantie darzubieten scheint. Auch rücksichtlich der Wählbarkeit im Allgemeinen wäre ohne Weiteres für die Qualifikation eine Grundlage gegeben, wenn man jene zunächst durch die Eigenschaft bedingte, welche eine Wahl in die Bürgerschaft voraussetzt.

Die Deputation hofft hiemit ihre Vorschläge gerechtfertigt und ihrer Aufgabe genügt zu haben; und würden nunmehr, sofern dieselben genehmigt werden sollten, nach der Mittheilung des Senats vom 8. April 1853 andere Deputationen mit der Ausarbeitung der Proceßordnungen und eines Strafgesetzbuchs zu beauftragen sein.

Bremen, den 15. Mai 1854.

(gez.) D. Meier,

(gez.) S. H. Tidemann, Dr.